

21 Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd

(Richtlinien gemäß WBO vom 28.11.2019, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweise:

- Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28.11.2019 in dessen ursprünglicher Fassung.
- Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten, finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung der nachfolgend aufgeführten 250 Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Bis zu fünf Verrichtungen sind in begründeten Einzelfällen durch gleichwertige ersetzbar. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

Sofern sich unter den Abschnitten 2 bis 4 geforderte Verrichtungen auf Patienten aus Abschnitt 1 beziehen, können diese erneut aufgeführt werden.

	Anzahl
1 Befund/Dokumentation:	
1.1 Vollständige klinisch-stomatologische Befundaufnahme	75
1.2 Strahlendiagnostik Zähne/Kiefer	25
2 Zahnkorrektive Maßnahmen zur Herstellung der Normokklusion	70
3 Zahnsteinentfernung	10
4 Chirurgische Maßnahmen:	
4.1 Therapie von Verletzungen der Weichteile des stomatognathen Systems	5
4.2 Extraktion von Milch- und Wolfszähnen	25
4.3 Extraktion von permanenten Schneidezähnen (bei versch. Patienten)	15
4.4 Extraktion von permanenten Backenzähnen (bei versch. Patienten)	10
4.5 Konservierende, endodontische oder restaurative Therapie von Schneidezahnfrakturen	5
4.6 Stabilisierung luxierter Zähne und Versorgung von Zahnfachfrakturen	5
4.7 Diagnose und Therapie der dentogenen Sinusitis sowie äußerer dentogener Fisteln	5

II Dokumentationen:

Vorlage von zehn eingehend dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben über Fälle aus Abschnitt 4 des Leistungskataloges; die Falldiskussionen müssen alle dort aufgeführten chirurgischen Maßnahmen abdecken.